



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 10. Februar 1951

Nr. 6

| INHALT: | | Seite | Seite | Seite | |
|---|----|--|-------|--|----|
| Der Landeswahlleiter | 65 | Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 der Vermessungsingenieur - Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) | 68 | Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; hier: Teilumlegungsgebiet „Dreihäusergasse“ | 71 |
| Betr.: Lehrgang für Amtsärzte an der Akademie für Staatsmedizin, Düsseldorf, Landeshaus — Sozialministerium | 65 | Betr.: Runderlaß zugleich im Namen des Hessischen Ministers des Innern betr. Bildung der Steueraussschüsse | 68 | Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Sestersweg“ | 71 |
| Betr.: Genehmigung von örtlichen Sammlungen | 65 | Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung | 69 | Beschluß | 71 |
| Betr.: Grunderwerbssteuer; hier: Steuerbefreiung auf Grund des § 4 a GrEStG beim Zwischenerwerb durch die Gemeinden | 65 | Betr.: Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung | 70 | Kassel: | |
| Entwurf betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: Gliederung des Abschnittes 42 des Haushaltsplan-Gliederungsmusters in den Haushaltsplänen der Stadt- und Landkreise | 66 | Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Januar 1951 | 70 | Berichtigung: | 71 |
| Betr.: Bildung der Steueraussschüsse | 67 | Regierungspräsidenten: | | Wiesbaden: | |
| Betr.: Post- und Telefongebühren | 68 | Darmstadt: | | Einziehung eines Weges | 72 |
| | | Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt | 71 | Bekanntmachung | 72 |
| | | Berichtigung: | 71 | Bekanntmachung | 72 |
| | | | | Öffentlicher Anzeiger | 72 |

Der Landeswahlleiter

102

I.

Der am 14. August 1949 im Bundestagswahlkreis II (Kassel Stadt und Kassel Land) gewählte Bundestagsabgeordnete Georg-August Zinn hat auf seinen Sitz im Bundestag verzichtet. Auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) hat Nachwahl stattzufinden. Gemäß §§ 103 Absatz 2, 48 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl

zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. Juni 1949 (GVBl. S. 63) ordne ich hiermit die Nachwahl an und bestimme als Wahltag den

11. März 1951.

II.

Die Landesregierung hat auf Grund des § 23 des Wahlgesetzes durch Verordnung eine Änderung der Wahlordnung beschlossen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. S. 5) verkündet wird. Auf diese Verordnung weise ich ausdrücklich hin.

III.

Kreiswahlleiter des Wahlkreises II ist Herr Oberbürgermeister Seidel, Kassel, stellvertretender Kreiswahlleiter Herr Bürgermeister Dr. Grenzbech.

IV.

Die Kreiswahlvorschläge für die Nachwahl müssen spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden bei dem Kreiswahlleiter eingereicht sein.

Wiesbaden, 7. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — II f — 3 e 10 — 01

Der Hessische Minister des Innern

103

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, Dez. I/5 Dez. I/9 Dez. I/7

Betr.: Lehrgang für Amtsärzte an der Akademie für Staatsmedizin, Düsseldorf, Landeshaus — Sozialministerium —

Nach Mitteilung des Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1951 findet in der Zeit vom 17. April bis 27. Juli 1951 mit einer Unterbrechung von Samstag, den 28. April bis einschließlich Sonntag, den 6. Mai 1951, an der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf der 10. Lehrgang für Amtsärzte statt.

Anmeldungen sind bis zum 15. März 1951 an die Akademie für Staatsmedizin, Düsseldorf, Landeshaus, zu richten.

Über den Umfang der Ausbildung und die Teilnahmebedingungen können bei der gleichen Stelle nähere Auskünfte eingeholt werden.

Wiesbaden, den 29. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. a Az. 18 a 08 — Tgb.-Nr. 1017/51

104

Betr.: Genehmigung von öffentlichen Sammlungen

Auf Grund des § 1 des Sammlungs-gesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I, S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1250) habe ich folgende Genehmigungen zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Hessen erteilt:

1. In der Zeit vom 15. bis 21. Februar 1951 für den Volksbund Deutsche

Kriegsgräberfürsorge e. V. — Landesverband Hessen —, Frankfurt/Main, Hanauer Landstraße 86, eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen.

2. In der Zeit vom 23. Februar bis 4. März 1951 für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main, Hebelstraße 17, eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten, Sammelbüchsen und Sammelkästen sowie durch Versendung von Werbeschreiben.

Wiesbaden, 30. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f — 293/51 —

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

105

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Betr.: Grunderwerbssteuer; hier: Steuerbefreiung auf Grund des § 4 a GrEStG beim Zwischenerwerb durch die Gemeinden

Der Herr Hessische Minister der Finanzen hat in seinem an die Finanzämter gerichteten Grunderwerbssteuermantelerlaß vom 20. Oktober 1950 (Amtsblatt des Hessischen Finanzministeriums Nr. 23, S. 264) für die obige Angelegenheit eine Regelung getroffen, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für die Gemeinden nachstehend mitgeteilt wird.

„Nach dem RdF-Erlaß vom 6. Juni 1941, S. 4545, A 235 III RStBl. 1941, S. 415 wird die Grunderwerbssteuer für den Zwischenerwerb durch eine Gemeinde nicht erhoben, wenn die Verwendung des Grundstücks für den Kleinwohnungsbau und seine Weitergabe an einen gemeinnützigen Bauträger von vornherein vorgesehen waren.“

Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, können Gemeinden ihren Wohnraumbedürfnissen besser gerecht werden, wenn sie Baugelände selbst erwerben, um es Privaten für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß der oben erwähnte RdF-Erlaß auch auf § 4a GrESTG Anwendung findet, d. h., daß der Zwischenerwerb durch die Gemeinden steuerbegünstigt wird. Voraussetzung ist, daß die Verwendung des Grundstücks für den Kleinwohnungsbau nach Maßgabe der „Richtlinien des Landes Hessen für den sozialen Wohnungsbau“ von vornherein beabsichtigt war. Dagegen ist die Steuer für den Zwischenerwerb durch die Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 aaO. zu erheben, wenn das von der Gemeinde erworbene Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren weiterveräußert und von dem Erwerber für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues nach Maßgabe der oben erwähnten Richtlinien verwendet worden ist. Auch diese Steuerfälle sind in einer besonderen Liste zu überwachen. Die unerhobenen gebliebenen Beträge sind anzuschreiben.“

Wiesbaden, 25. 1. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IV c (1) 32 g — 06 — 01

106

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden,
und die Gemeindeverbände

Betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: Gliederung des Abschnittes 42 des Haushaltsplan-Gliederungsmusters in den Haushaltsplänen der Stadt- und Landkreise.

Bezug: Erlaß vom 20. Mai 1950 (Staatsanzeiger 1950, Seite 223).

Die Einführung eines neuen Gliederungsmusters für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 19. Oktober 1950 IV c (3) 33 c 06 03

H 1155 1/2 (10/50) III b 1

und die durch das 1. Überleitungsgesetz des Bundes vom 28. November 1950 (Bundes-

gesetzblatt Nr. 50, Seite 773) erfolgte Änderung der Personengruppen, der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger hat die Aufstellung eines Gliederungsschemas für die einheitliche Veranschlagung der bei diesem Abschnitt anfallenden Einnahmen und Ausgaben erforderlich gemacht. Das neue Gliederungsschema soll das Abrechnungsverfahren der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund und Land einerseits und den Gemeinden andererseits vereinfachen und weiterhin die Prüftätigkeit des Rechnungshofes — soweit es sich hierbei um die Überprüfung der Abrechnungen für Leistungen der Kriegsfolgenhilfe handelt — wesentlich erleichtern. Die Stadt- und Landkreise werden daher ersucht, in ihren Haushaltsplänen den Abschnitt 42 nach folgendem Muster aufzugliedern. Insoweit ist mein Erlaß vom 20. Mai 1950 — Az. VIII A (1) 50—0803 — 133/50 — betr. Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nicht mehr anzuwenden.

Die bisher unter dem Abschnitt „Kriegsfolgenhilfe“ veranschlagten Fürsorgekosten der sogenannten kriegsbedingten Fürsorge wie

1. Aufwendungen für Anstaltsinsassen aus der russischen Besatzungszone und aus Berlin, die vor dem 8. Mai 1945 in hessische Heime eingewiesen wurden (vgl. Durchführungsbestimmung, Ziffer III, Abs. 2 zu § 13 FinAusglGes. vom 10. Februar 1949 — Staatsanzeiger, Seite 18) und
2. Aufwendungen für heimatlose Jugendliche, gem. Verordnung vom 23. März 1946 (GVBl. Seite 135), die nicht zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehören,

sind künftighin wie folgt zu veranschlagen:
Zu lfd. Nr. 1: bei Abschnitt 41.571 (allgemeine Fürsorge ohne Kriegsfolgenhilfe, Leistungen der geschlossenen Fürsorge).

Zu lfd. Nr. 2: hierfür ist eine besondere Haushaltsstelle bei Unterabschnitt 462 zu bilden.

Wiesbaden, den 19. Januar 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IV c (3) 33 c 02 — 01

Der Hessische Minister der Finanzen —
H 1154 — 05 — (3/50) III b 21

Einnahmen

| Finanzstatistische Kennziffer | Haushaltsstelle Nr. | Bezeichnung |
|-------------------------------|---------------------|--|
| | | 42 Kriegsfolgenhilfe |
| | | 421 Heimatvertriebene |
| | | Zuweisungen |
| 421.071 | 421.071 | Erstattungen von Bund und Land |
| 421.073 | 421.073 | Erstattungen von Landesfürsorgeverbänden |
| 421.075 | 421.075 | Erstattungen von Gemeinden |
| 421.077 | 421.077 | Erstattungen von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden |
| | | Ersätze |
| 421.210 | 421.21 | Kostenersätze von Unterstützten, unterhaltspflichtigen Angehörigen und sonstigen Drittverpflichteten |
| | 422,— bis 426.— | Unterabschnitt 422,— bis 426.— aufgliedern wie Unterabschnitt 421.— |
| | | 428 Sonstige Kriegsfolgenhilfe |
| 428.071 | 428.071 | Erstattungen von Bund und Land (100 % der unter 428.552—428.555 veranschlagten Ausgaben). |

Ausgaben

| Finanzstatistische Kennziffer | Haushaltsstelle Nr. | Bezeichnung |
|-------------------------------|---------------------|---|
| | | 42 Kriegsfolgenhilfe |
| | | 421 Heimatvertriebene |
| | | Zuweisungen |
| 421.515 | 421.515 | Anteil der Gemeinden an den Fürsorgekostenersätzen |
| | | Fürsorge-Geldleistungen |
| | 421.551 | Laufende Barunterstützungen |
| | 421.552 | Einmalige Barunterstützungen |
| | 421.553 | Wochenfürsorge |
| 421.550 | 421.554 | Erziehungsbeihilfen |
| | 421.555 | Tbc-Fürsorge |
| | 421.556 | Kriegsblinde und Hirnverletzte |
| | 421.557 | Arbeits- und Berufsfürsorge für KB. u. KH. |
| | | Fürsorge-, Sach- und Dienstleistungen |
| | 421.561 | Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge (Brennmaterialien, Kleidung, Hausrat usw.) |
| | 421.562 | Mietbeihilfen |
| 421.560 | 421.563 | Offene gesundheitliche Fürsorge (Arzt- und Arzneikosten, zahnärztliche Behandlung) |
| | 421.564 | Arzt- und Arzneikosten für Geschlechtskranke |
| | 421.565 | Aufwendungen für heimatlose Jugendliche (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegung usw.) |
| | | Fürsorgeleistungen der geschlossenen Fürsorge |
| | 421.571 | Pflegekosten in Anstalten und Heimen |
| | 421.572 | Pflegekosten in Krankenhäusern |
| | 421.573 | Pflegekosten in Krankenhäusern für Geschlechtskranke |
| 421.570 | 421.574 | Pflegekosten in Erholungsheimen |
| | 421.575 | Pflegekosten in Heilstätten (Tbc.) |
| | 421.576 | Pflegekosten in Aufnahmeheimen für heimatlose Jugendliche |
| | 421.577 | Pflegekosten in Anstalten für landeshilfsbedürftige Heimatvertriebene |
| | | 422 Evakuierte |
| 422.— | 422.— | Aufgliederung wie Unterabschnitt 421, jedoch ohne Haushaltsstelle 421.577 |
| | | 423 Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin |
| 423.— | 423.— | Aufgliederung wie Unterabschnitt 421, jedoch ohne Haushaltsstelle 421.577 |
| | | 424 Ausländer und Staatenlose |
| 424.— | 424.— | Aufgliederung wie Unterabschnitt 421, jedoch ohne Haushaltsstelle 421.577 |
| | | 425 Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrern |
| 425.— | 425.— | Aufgliederung wie Unterabschnitt 421, jedoch ohne Haushaltsstelle 421.577 |
| | | 426 Kriegsbeschädigte-, Hinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen |
| 426.— | 426.— | Aufgliederung wie Unterabschnitt 421, jedoch ohne Haushaltsstelle 421.577 |
| | | 427 |
| | 427.— | Dieser Unterabschnitt bleibt frei |
| | | 428 Sonstige Kriegsfolgenhilfe |
| | 428.552 | Entlassungsgeld und Übergangshilfe für heimgekehrte Kriegsgefangene |
| | 428.553 | Aufwendungen für die Umsiedlung von Heimatvertriebenen |
| 428.550 | 428.554 | Aufwendungen für die Auswanderung von KFV-Empfängern |
| | 428.555 | Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen |

107

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.
An die
Herren Landräte, Oberbürgermeister
An die
Herren Bürgermeister

Betr.: Bildung der Steuerauschnisse

Bezug: Runderlaß des Hess. MdF. zugleich
in meinem Namen vom 23. 1. 1951
— S 1122 — 3 — II/12 —

Unter Hinweis auf den in dieser Ausgabe des Staatsanzeigers veröffentlichten Runderlaß des Hess. MdF. vom 23. Januar 1951 bitte ich Sorge zu tragen, daß die Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ und der „anderen gewählten Mitglieder“ durch die Gemeinde bzw. Kreisvertretungen termingerecht bis spätestens 20. März 1951 erfolgt.

Wiesbaden, den 29. 1. 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen —
IVa (1) — 3 k 02 — Tgl. Nr. 401/51

Der Hessische Minister der Finanzen

108

Betr.: Post- und Telefongebühren.

Ziffer 5 des Erlasses vom 11. Juni 1948 — H 4700 — II P 3 (Staatsanzeiger 1948, Seite 318) wird wie folgt geändert:

„Die Führung von Privatgesprächen (Orts- und Ferngesprächen) auf Dienstapparaten ist nur gegen Erstattung der entsprechenden Gebühren erlaubt. Dies ist in geeigneter Weise zu überwachen.“

Wiesbaden, den 23. 1. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen —
I/5 — Referat F

109

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 der Vermessungsingenieur-Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40)

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Bodo Jödecke (Nr. 28 der Liste der O. b. V. im Lande Hessen — St.-Anz. 1950 S. 90), hat seine Geschäftsräume von Eschwege nach Fulda, Buseckstraße 7, verlegt.

Wiesbaden, den 25. 1. 1951

Hessisches Landesvermessungsamt —
1006/51 —

110

An alle nachgeordneten Dienststellen

Betr.: Runderlaß zugleich im Namen des Hessischen Ministers des Innern betr. Bildung der Steueraussschüsse.

Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Steueraussschüsse richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23 bis 33 FVG (BGBl. 1950 S. 448, HFBl. 1950 S. 320) und Abschnitt 7 der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (1. DAFVG) vom 23. November 1950 (MinBlFin. 1950 S. 642, Bundesanzeiger Nr. 232 vom 1. Dezember 1950). Durch Abschnitt 7 Abs. 1 I, DAFVG bin ich ermächtigt, nähere Vorschriften über die Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 und § 26 FVG) und der „anderen gewählten Mitglieder“ (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3 und § 27 FVG) zu erlassen. Ich bestimme hierzu das Folgende:

1. Bildung der Steueraussschüsse.

Nach § 23 FVG sind bei den Finanzämtern je nach den örtlichen Verhältnissen ein oder mehrere Steueraussschüsse zu bilden. Stimmten Finanzamtsbezirk und politischer Verwaltungsbezirk überein, so ist nur ein Steueraussschuß zu bilden, der für den Bezirk des Finanzamts, dem er angehört, örtlich zuständig ist. Der Finanzamtsbezirk ist dann gleichzeitig Steueraussschußbezirk.

Gehören zu einem Finanzamtsbezirk mehrere geschlossene Kreise (z. B. Stadtkreis und Landkreis Fulda zum Finanzamtsbezirk Fulda oder die Kreise Gelnhausen und Schlüchtern zum Finanzamtsbezirk Gelnhausen), so ist für jeden Kreis je ein Steueraussschuß zu bilden. Der Finanzamtsbezirk ist in diesen Fällen in mehrere Steueraussschußbezirke aufzuteilen.

Gehören zu einem Finanzamtsbezirk jedoch nur Teile mehrerer Kreise, so ist, wenn der Finanzamtsbezirk nicht zu groß ist, nur ein Steueraussschuß zu bilden, dessen andere gewählte Mitglieder von den beteiligten Kreistagen nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung zu wählen sind (Beispiel: Finanzamtsbezirk Langen). Geringfügige Enklaven, deren Einwohnerzahl unter 5 v. H. der Einwohnerzahl des

Finanzamtsbezirks liegt, bleiben unberücksichtigt. Selbständige Landgemeinden solcher Enklaven sind durch ihre gewählten Gemeindevertreter im Steueraussschuß ausreichend vertreten. Es ist Aufgabe des Finanzamtsvorstehers, den in Betracht kommenden Organen der Selbstverwaltung bei der Ausübung des Vorschlagsrechts die Zahl der zu wählenden „anderen gewählten Mitglieder“ anzugeben.

Eine Aufteilung der Steueraussschußbezirke nach sachlichen Geschäftsbereichen ist für die hessischen Verhältnisse nicht zweckmäßig.

2. Zusammensetzung des Steueraussschusses.

Der Steueraussschuß besteht nach § 25 FVG

- a) aus einem Vorsitzenden,
- b) aus einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
- c) mindestens vier, höchstens acht anderen gewählten Mitgliedern.

Zu a)

Vorsitzender des Steueraussschusses ist der Vorsteher des Finanzamts oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter (§ 25 Abs. 2 FVG).

Zu b)

Die gewählten Gemeindevertreter werden durch die Gemeindevertretung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Liegt die Gemeinde im Bezirk mehrerer Finanzämter, so ist je ein Gemeindevertreter für sämtliche für die Gemeinde in Betracht kommenden Steueraussschüsse zu wählen (z. B. in Frankfurt/M und Kassel). Der gewählte Gemeindevertreter braucht nicht unbedingt Mitglied der Gemeindevertretung zu sein. Es soll aber nach Möglichkeit eine Persönlichkeit gewählt werden, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in steuerlichen Fragen erfahren ist (z. B. auch ein Beamter der Gemeindeverwaltung).

Die gewählten Gemeindevertreter wirken nach § 26 Abs. 2 FVG nur insoweit bei den Steueraussschußsitzungen mit, als es sich

- aa) um Steuerpflichtige handelt, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz (Sitz, dauernden Aufenthalt) oder eine Betriebsstätte haben, oder
- bb) um Vermögensgegenstände handelt, die im Gemeindebezirk gelegen sind.

Die Entsendung eines Vertreters durch alle Gemeinden in den Steueraussschuß wird bei der großen Zahl kleiner und kleinster Gemeinden in Hessen zu Schwierigkeiten führen. Es wird deshalb empfohlen, daß mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Vertreter wählen, so daß auf etwa 3000 bis 5000 Einwohner ein Vertreter entfällt. Das Recht des Bürgermeisters auf Anhörung oder Akten Einsicht in Angelegenheiten der Gewerbesteuerpflichtigen seiner Gemeinde (vergl. § 36 Abs. 2 bis 4 Reichsabgabenordnung) bleibt unberührt.

Zu c)

Um möglichst allen Berufsvertretungen die Möglichkeit der Beteiligung zu geben, sollen allgemein acht andere gewählte Mitglieder in die Steueraussschüsse berufen werden. Dabei sind in der Regel Vertreter der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Bauernverbände, der freien Berufe und der Haus- und Grundbesitzer zu berücksichtigen.

Nach § 27 Abs. 3 FVG hat der Vorsteher des Finanzamts das Recht, den Vertretungen der Selbstverwaltungskörper geeignete Personen für die Wahl namhaft zu machen. Hierzu sind unverzüglich, soweit noch nicht geschehen, von den Berufsvertretungen Vorschläge einzuholen und diese daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 FVG vorliegen. Personen, die wegen Vergehen gegen §§ 396, 397, 401a, 401b, 405 und 412 AO bestraft worden sind, sind nicht zu berücksichtigen. Die Finanzamtsvorsteher sind an die eingereichten Vorschlagslisten nicht gebunden. Sie können auch Vorschläge von nicht aufgeforderten Berufsvertretungen entgegennehmen und ihrerseits Vorschläge machen.

Von dem Vorschlagsrecht ist in allen Fällen Gebrauch zu machen. Für jeden zu bildenden Ausschuß sind den Vertretungen der Selbstverwaltungskörper mindestens 16 Personen (8 andere gewählte Mitglieder und 8 Vertreter) zur Wahl vorzuschlagen. Die Vorarbeiten sind so zu beschleunigen, daß die Vorschläge den für die Wahl zuständigen Vertretungen bis spätestens 10. Februar 1951 zugeleitet werden können.

Nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung sind die anderen gewählten Mitglieder zur Annahme der Wahl verpflichtet. Es empfiehlt sich deshalb, sich über die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes bereits vor der Wahl Gewißheit zu verschaffen.

3. Wahl der Steueraussschüsse

Die „gewählten Gemeindevertreter“ werden durch die Gemeindevertretung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Soweit sich mehrere Gemeinden auf einen gemeinsamen Vertreter geeinigt haben (vgl. oben Ziff. 2 zu b) letzter Absatz), ist dieser von der Gemeindevertretung jeder Gemeinde, die er im Ausschuß vertreten soll, zu wählen. Die Tatsache, daß die Wahlperiode der Gemeindevertretung regelmäßig mit der des gewählten Gemeindevertreters nicht übereinstimmen wird, ist ohne Belang.

Die „anderen gewählten Mitglieder“ und ihre Vertreter werden in den Landkreisen durch den Kreistag, in den kreisfreien Städten durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Für die von den Gemeindevertretungen oder den Kreistagen durchzuführenden Wahlen der gewählten Gemeindevertreter und der anderen gewählten Mitglieder gelten die Bestimmungen des Gemeindevahlgesetzes vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) und des Kreiswahlgesetzes vom gleichen Tage (GVBl. S. 34) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. Juli 1949 (GVBl. 1950 S. 152).

Ist sowohl das Mitglied als auch sein Vertreter an der Mitwirkung im Ausschuß auf die Dauer verhindert, so hat auf Vorschlag des Vorstehers des Finanzamts eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden.

Die Wahl findet spätestens im März des Jahres statt, in dem die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder abläuft, erstmals bis spätestens 20. März 1951.

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernannt der Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder (§ 28 FVG).

4. Befugnisse und Aufgaben der Steueraussschüsse

Die Befugnisse und Aufgaben der Steueraussschüsse ergeben sich aus § 24

FVG. Danach hat der Steuerausschuß das Recht, in den im § 24 Abs. 1 FVG genannten Fällen beratend mitzuwirken. Soweit er von diesem Recht nicht Gebrauch macht, ist das Finanzamt befugt, die in § 24 Abs. 1 FVG genannten Feststellungen und Festsetzungen ohne Mitwirkung des Ausschusses zu treffen.

Das Finanzamt muß den Steuerausschuß in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung hören. Da die Finanzämter für die Festsetzung von Durchschnittssätzen nur Vorschläge machen, sind die Ausschüsse hieran zu beteiligen.

Der Steuerausschuß entscheidet nach § 24 Abs. 3 FVG über Einsprüche gegen Steuerfeststellungen und Steuerfestsetzungen der in § 24 Absätze 1 und 2 FVG bezeichneten Art.

Verweigert ein Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt an Stelle des Steuerausschusses über Einsprüche (§ 29 FVG).

Es ist Pflicht des Ausschußmitgliedes, ohne Ansehen der Person lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten zu urteilen. Die Mitglieder sind an Gesetz, Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen gebunden und haben die Verhandlungen des Ausschusses strengstens geheim zu halten. Es ist hiernach insbesondere unzulässig, daß die Steueraus-

schußmitglieder ihre Stimme nach irgend welchen Weisungen, die sie von dritter Seite vor den Ausschußsitzungen erhalten haben, abgeben und daß sie über den Gang der Sitzung und die Art der Abstimmung Mitteilung machen. Aufgabe des Finanzamtsvorstehers wird es daher sein, zu Beginn jeder Sitzung die Ausschußmitglieder auf ihre nach § 31 FVG übernommene Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses und auf die Strafolgen bei einer Pflichtverletzung (§ 412 AO) eindringlich hinzuweisen (vgl. Abschn. 7 Abs. 5 1. DAFVG); der Hinweis ist in die über jede Sitzung zu fertigende Niederschrift aufzunehmen (Abschn. 7 Abs. 6 1. DAFVG).

5. Verfahren des Steuerausschusses

Nach § 32 Abs. 1 FVG ist der Steuerausschuß beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Dies bedeutet nicht, daß zu den Sitzungen jeweils nur die Hälfte der gewählten Mitglieder geladen zu werden brauchte. Zu laden ist stets „der Steuerausschuß“, d. h. die Gesamtheit der gewählten Mitglieder.

Der Steuerausschuß ist grundsätzlich nur einzuberufen, wenn Zahl und Umfang der zu erledigenden Fälle den Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten lohnen. Dies darf aber andererseits zu keiner unnötigen Verzögerung in der Bearbeitung

der Steuerfälle durch den Steuerausschuß führen.

Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit gehören die gewählten Gemeindevertreter nur insoweit zu den „gewählten Mitgliedern“ im Sinn des § 32 FVG, als sie nach § 26 Abs. 2 FVG mitzuwirken haben (Abschn. 7 Abs. 1 letzter Satz 1. DAFVG). An Stelle der „anderen gewählten Mitglieder“ können ihre Stellvertreter nur dann zu den Sitzungen geladen werden, wenn erstere aus zwingenden Gründen von der Teilnahme an der Sitzung abgehalten sind.

Im übrigen richtet sich das Verfahren des Steuerausschusses nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 FVG und des Abschn. 7 Absätze 4 bis 7 1. DAFVG.

6. Entschädigung der Steuerausschußmitglieder

Das Amt eines Steuerausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Nach § 30 FVG kann jedoch eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden. Nähere Anordnungen hierüber behalte ich mir vor. Es kann jedoch nicht damit gerechnet werden, daß den „gewählten Gemeindevertretern“ (§ 26 FVG) eine Entschädigung zugebilligt werden wird.

Wiesbaden, den 23. 1. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen
S 1122 — 3 — II/12

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

III Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

| Lfd. Nr. | Name und Vorname: | Dienststelle: | ernannt zum: | unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf: | mit Urkunde vom: |
|-----------------|----------------------|---------------------------|------------------------|--|------------------|
| a) Ernennungen: | | | | | |
| 1. | Schneider, Paul | Forstamt Krofdorf | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 2. | Schäfer, Heinrich | Forstamt Rüdesheim | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 3. | Waldschmidt, Erich | Forstamt Ewersbach | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 4. | Förster, Hubert | Forstamt Burgjoss | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 5. | Jung, Hubert | Forstamt Oberreifenberg | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 6. | Henss, Egon | Forstamt Gladenbach | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 7. | Wagner, Heinz | Forstamt Bieber | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 8. | Sieges, Udo | Forstamt Königstein | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 9. | Engels, Martin | Forstamt Sonnenberg | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 10. | Münch, Karl | Forstamt Katzenbach | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 11. | Bausch, Jakob | Forstamt Dornberg | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 12. | Becker, Ernst Julius | Forstamt Grünberg | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 13. | Böhle, Heinz | Forstamt Schotten | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 14. | Fechter, Friedrich | Forstamt Eichelsdorf | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 15. | Henkel, Herbert | Forstamt Langen | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 16. | Jung, Artur | Forstamt Dieburg | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 17. | Kümmel, Bruno | Forstamt Birkenau | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 18. | Lehnhardt, Horst | Forstamt Schiffenberg | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 19. | Roszbach, Heinrich | Forstamt Offenbach | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 20. | Zinn, Heinrich | Forstamt Butzbach | Revierförster-Anwärter | Widerruf | 14. 12. 1950 |
| 21. | Klein, Franz | Bezirksforstamt Darmstadt | Regierungsinspektor | Kündigung | 12. 12. 1950 |
| 22. | Böning, Rudolf | Forstamt Laubach | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 23. | Brod, Erwin | Forstamt Laubach | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 24. | Feick, Willi | Forstamt Heppenheim | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 25. | Lenz, Wilhelm | Forstamt Heppenheim | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 26. | Müller, Georg | Forstamt Romrod | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 27. | Michel, Erich | Forstamt Stornsdorf | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 28. | Knobloch, Karl | Forstamt Babenhausen | Revierförster | Kündigung | 31. 12. 1950 |
| 29. | Steller, Walter | Forstamt Kirtorf | Revierförster | Lebenszeit | 31. 12. 1950 |
| 30. | Rühl, Jacob | Forstamt Isenburg | Revierförster | Lebenszeit | 31. 12. 1950 |
| 31. | Riehm, Karl-Erich | Forstamt Butzbach | Revierförster | Lebenszeit | 31. 12. 1950 |
| 32. | Fritz, Karl | Forstamt Homberg | Revierförster | Lebenszeit | 31. 12. 1950 |
| 33. | Daum, Heinrich | Forstamt Kelsterbach | Revierförster | Lebenszeit | 31. 12. 1950 |
| 34. | Wegers, Theodor | Forstamt Jugenheim | Revierförster | Lebenszeit | 31. 12. 1950 |

| Lfd. Nr. | Name und Vorname: | Dienststelle: | ernannt zum: | unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf: | mit Urkunde vom: |
|---|----------------------------------|---------------------------|---------------|--|----------------------------------|
| b) Beförderungen: | | | | | |
| 1. | Griß, Friedrich Revierförster | Bezirksforstamt Darmstadt | Oberförster | Lebenszeit (unverändert) | mit Urkunde vom: 15. 12. 1950 |
| c) Versetzungen in den Ruhestand: | | | | | |
| | | | als: | mit Wirkung vom: | mit Urkunde vom: |
| 1. | Kornmann, Karl | Forstamt Rabenau | Revierförster | 1. 2. 1951 | 9. 12. 1950 |
| 2. | Damm, Wilhelm | Forstamt Grünberg | Oberforstwart | 1. 2. 1951 | 9. 12. 1950 |
| 3. | Konradi, Heinr. Wilhelm | Forstamt Isenburg | Revierförster | 1. 4. 1951 | 15. 1. 1951 |
| 4. | Bitter, Johannes | Forstamt Affoldern | Revierförster | 1. 4. 1951 | 15. 1. 1951 |
| 5. | Müller, Karl | Forstamt Wetter-Ost | Revierförster | 1. 4. 1951 | 15. 1. 1951 |
| 6. | Diederich, Hermann | Forstamt Altenlotheim | Revierförster | 1. 4. 1951 | 15. 1. 1951 |
| 7. | Kaiser, Franz | Forstamt Dieburg | Revierförster | 1. 3. 1951 | 15. 1. 1951 |
| <p>Berichtigung: St.-Anz. Nr. 41/1950 Nr. 786: „Personelle Veränderungen in der hessischen Forstverwaltung“ b) Beförderungen lfd. Nr. 14 Oberförster Jost.</p> <p>In der Spalte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ muß es statt „auf</p> <p>Widerruf“ „auf Lebenszeit (unverändert)“ heißen.</p> <p>Wiesbaden, den 25. 1. 1951</p> <p>Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2c — 100.00</p> | | | | | |

112

An die Oberversicherungsämter
die Versicherungsämter über die Ober-
versicherungsämter

Betr.: Gesetz über die Selbstverwaltung
und über Änderungen von Vor-
schriften auf dem Gebiet der Sozial-
versicherung.

Da die in den Verordnungen über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2110), über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (RGBl. I S. 581) und über die Anpassung des Verfahrens der Sozialversicherung an den totalen Kriegseinsatz vom 26. Januar 1945 (RGBl. I S. 20) vorgesehene Beschränkung des Rechtszuges und die Befugnis des Vorsitzenden allein zu entscheiden, zu der geltenden Rechtsauffassung in Widerspruch steht, ordne ich hiermit an, daß ab sofort die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen nicht mehr anzuwenden sind.

Die Versicherungsvertreter sind gemäß § 1 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (RGBl. I S. 694) unverzüglich zu berufen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Berufung ausläuft, sobald die Wahl der Beisitzer nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung erfolgt ist. An Stelle der Anhörung des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront treten Vorschlagslisten der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Ich habe bereits veranlaßt, daß diese Vorschlagslisten aufgestellt und Ihnen in den nächsten Tagen zugeleitet werden.

Diese Regelung erscheint in Hinblick auf das vor der Verkündung stehende Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung notwendig, da sonst die Durchführung der Verfahren bis zur Wahl der Beisitzer auf rechtliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Zusatz für das OVA Darmstadt:

Soweit bisher Beisitzer für das OVA Darmstadt und die Versicherungsämter des Reg.-Bez. Darmstadt auf Grund der Anordnung der deutschen Regierung des Landes Hessen berufen worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Wiesbaden, den 12. 1. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II 54c 103
— 474/51 —

Verschiedenes

113 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Januar 1951

| | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / - |
|---|--------------|--|
| Aktiva | | |
| | (in 1000 DM) | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | 53 814 | + 30 744 |
| Postscheckguthaben | 9 | — 2 |
| Wechsel | 376 | — 987 |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der | | |
| a) Bundesverwaltung | 220 | |
| b) Länder | 34 500 | 34 720 + 220 |
| Ausgleichsforderungen | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 228 509 | |
| b) angekaufte | 37 704 | 266 213 + 323 |
| Lombardforderungen gegen | | |
| a) Wechsel | 31 | |
| b) Ausgleichsforderungen | 55 342 | |
| c) sonstige Sicherheiten | 33 | 55 406 — 20 424 |
| Kassenkredite an | | |
| a) Landesregierung | 16 701 | |
| b) sonstige öffentliche Stellen | 50 | 16 751 + 2 195 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | — |
| Sonstige Vermögenswerte | 26 845 | + 2 275 |
| | 462 633 | + 14 344 |
| Passiva | | |
| Grundkapital | 30 000 | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 13 749 | — |
| Einlagen | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) | 191 758 | — 8 057 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 2 667 | + 161 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 15 736 | — 3 362 |
| d) von Dienststellen der Besatzungsmächte | 75 384 | + 4 225 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 74 250 | + 7 433 |
| f) von ausländischen Einlegern | 7 453 | + 6 048 |
| g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen | 9 831 | + 12 474 |
| | 377 059 | + 18 922 |
| Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen | | |
| a) Wechsel | — | |
| b) Ausgleichsforderungen | 20 000 | |
| c) sonstige Sicherheiten | — | 20 000 — 5 000 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 21 825 | + 422 |
| Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 314 588 (— 10 772) | | |
| | 462 633 | + 14 344 |

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1951

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

114 Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat in seinen Sitzungen vom 22. Dezember 1950 und 18. Januar 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Sprendlingen, Kreis Offenbach a. M.
1 praktischer Arzt
2. Darmstadt, Stadtteil Süd
1 Facharzt für innere Krankheiten.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde,

Approbationsurkunde, gegebenenfalls Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige klinische, praktische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis sind spätestens zum 15. Februar 1951 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 62, Baracke II, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Absatz 1 der Zulassungsordnung (5,— DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt — Schiedsamt für Ärzte — zu überweisen.

Auf § 13 Absatz 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 19. 1. 1951

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Ärzte
beim Oberversicherungsamt Darmstadt

115 Berichtigung zu Ziffer 966, St.-Anz. Nr. 50/50, S. 525.

Unter „II. Beförderungen“ bitte ich um nachstehende Berichtigung:

| Lfd. Nr. | Name | Ernennung zum | Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf |
|----------|----------------------|-------------------|---|
| 6 | Limberg, Paul | Gend.-Obermeister | Widerruf |
| 8 | Breinlinger, Richard | Gend.-Meister | Kündigung |
| 9 | Brock, Herbert | Gend.-Meister | Kündigung |
| 10 | Brehm, Adam | Gend.-Meister | Kündigung |
| 11 | Eckert, Karl | Gend.-Meister | Kündigung |
| 12 | Jost, August | Gend.-Meister | Kündigung |
| 14 | Kleine, Heinrich | Gend.-Meister | Kündigung |
| 15 | Krämer, August | Gend.-Meister | Kündigung |
| 16 | Kretzschmar, Walter | Gend.-Meister | Widerruf |
| 17 | Poth, Heinrich | Gend.-Meister | Kündigung |
| 19 | Reichenbach, Paul | Gend.-Meister | Kündigung |
| 20 | Schmidt, Alfred | Gend.-Meister | Kündigung |
| 21 | Schönberger, Rudolf | Gend.-Meister | Kündigung |
| 22 | Spahn, Karl | Gend.-Meister | Widerruf |
| 24 | Wolf, Wilhelm | Gend.-Meister | Widerruf |

Darmstadt, 11. 1. 1951 Der Regierungspräsident in Darmstadt — P 2 — 151/51

116 Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; hier: Teilumlegungsgebiet „Dreihäusergasse“

Nachdem der Umlegungsplan für das Teilumlegungsgebiet „Dreihäusergasse“ in der Zeit vom 17. Mai bis 1. Juni 1950 offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 am 16. Februar und 17. Februar 1951, während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 — statt.

Bei Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,

5. im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.
Gießen, den 17. 1. 1951.

Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als Umlegungsbehörde.

117 Betr.: Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet „Seltersweg“

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) am 20. und 21. November 1950 für das Teilumlegungsgebiet „Seltersweg“ stattgefunden hat, wurde der Verteilungsplan am 15. Januar 1951 festgestellt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich 24. Februar 1951 während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 — zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

Gießen, den 15. 1. 1951.

Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als Umlegungsbehörde.

118

Beschluß

1. Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (GuVBl 1948, S. 139) wird folgender Beschluß erlassen:
2. Die Umlegung im Gebiet Flur III der Gemarkung Neu-Isenburg wird hiermit eingeleitet. Die Grenzen des Umlegungsplanes sind Bahnhofstraße (Südseite), Wilhelm - Leuschner - Straße, Gleisstraße, Hugenottenallee beziehungsweise Schützenstraße. (Südseite), Gleisstraße und Frankfurter Straße. Im übrigen sind die Grenzen im Umlegungsplan durch gelbe Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eröffnet.
4. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.
5. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes beim Grundbuchamt durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 (Aufbaugesetz) wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuldung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.
6. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:
 - a) die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
 - b) die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
 - c) die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
 - d) im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, eine Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

7. Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzuliegenden Grundstücke mit Größenangabe vor und nach der Umlegung sowie der kataster-, grundbuch- und straßenmäßigen Bezeichnung unter Angabe der jeweiligen Grundstückseigentümer liegt in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1951 einschließlich während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Planungsstelle der Stadt Neu-Isenburg, Stadtbauamt, Bahnhofstraße 3, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

8. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgegeben.

Neu-Isenburg, 26. 1. 1951

In Vertretung: Der erste Beigeordnete

Kassel

Berichtigung

zu Ziffer 997, St.-Anz. Nr. 52/50, S. 542 Der Reg.-Oberbauinspektor Wilhelm Wagener und der Reg.-Bauinspektor Hermann Göring sind nicht, wie versehentlich angegeben, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sondern in das Beamtenverhältnis auf Kündigung berufen worden.

Kassel, den 15. 1. 1951

Der Regierungspräsident in Kassel — Pr. 2a 7 o 16/03 —

Wiesbaden

120

Einziehung eines Weges

Es wird beabsichtigt, den Gewinnweg am Börenköppl, Flur 54, Flurstück 63, als öffentlichen Weg einzuziehen. Die Pläne liegen in Zimmer 4 des Rathauses offen. Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Dillenburg, 31. 1. 1951

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

121

Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. September 1950 beschlossen, in der Gemeinde Niederscheld ein Umlegungsverfahren durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in zwei besonderen Plänen ausgewiesen und hat die Bezeichnungen „Umlegungsgebiet Dillgasse“ und „Umlegungsgebiet Hauptstraße, Neugasse und Kreuzstraße“.

Die Grenzen dieser Teilumlegungsgebiete sind im Umlegungsplan mit grünen Linien umrandert.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Geneh-

mung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren gemäß § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
 5. im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.
- Diese Bekanntmachung und die Umlegungspläne werden auf dem Bürgermeisteramt in Niederscheld zwei Wochen lang und zwar in der Zeit vom 20. Januar 1951 bis 3. Februar 1951 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegt.

Dillenburg, den 12. 1. 1951

Der Landrat des Dillkreises als Umlegungsbehörde

122

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes von 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 31. Oktober 1950 beschlossen, daß die Grundstücke

Lothringerstraße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16,

Altstraße Nr. 25, 27, 29,

Glockenstraße Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13, die Grundstücke Flur P Nr. 68, 69, 70, 71 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen

„Umlegungsgebiet Lothringer Straße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuldung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, II. Stock) 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, den 15. 1. 1951

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Konkursachen

151

1. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hilm, Organisationsmittelvertrieb, in Arolsen, Inhaberin Hildegard Höper, in Arolsen, Gr. Allee, wird eingeleitet, weil einen Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

2. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Krüger in Arolsen wird auf DM 150.— und die ihm zu erstattenden Auslagen auf DM 6.52 festgesetzt. 2 N 3/49.

Arolsen, 26. 1. 51

Amtsgericht

152

Über das Vermögen der Erika Seiss, Textil-Groß- und Einzelhandel (Wäschetruhe) in Dillenburg, Poststraße 2, wird heute, am 26. Januar 1951, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Werner Schmah in Dillenburg ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag und die Bestellung eines Gläubigerbeirats wird auf den 21. Februar 1951, 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 23 — anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 5 VN 6/50

Dillenburg, 26. 1. 51

Amtsgericht

153

Im Konkursverfahren der Firma Calodyn GmbH in Hanau soll mit Genehmigung des Gläubigerausschusses eine 20prozentige Abschlagsverteilung für die bevorrechtigten Forderungen vorgenommen werden. Zu berücksichtigten sind 60 Gläubiger mit einer Forderung von 37.987,05 DM. Verfügbar sind dafür 7595.— DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau zur Einsicht der Beteiligten auf.

Hanau, 31. 1. 51

Der Konkursverwalter

154

Über das Vermögen des Kaufmanns Harry Starke in Neckarsteinach, Darsberger Landstraße 151, Inhaber der Firma Harry Starke, Großhandlung in Uhren, Schmuck, Optik in Neckarsteinach ist am 5. Februar 1951, 15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Dr. Otto Müller in Eberbach/Neckar, Itter-

straße 6, ist zum Vergleichsverwalter bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Mittwoch, den 28. Februar 1951, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hirschhorn am Neckar, Sitzungssaal, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. VN 1/50

Hirschhorn, 5. 2. 51

Amtsgericht

155

Über das Vermögen der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma E. Bimboese, Solz, Haus Nr. 67, Holzbearbeitung, Inhaber Frau Emma Bimboese, geb. Polz, in Solz, Haus Nr. 67, wird heute, am 29. Januar 1951, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Gerlach, Bebra. Offener Arrest. Anzeig- und Anmeldefrist bis zum 28. Februar 1951. Erste Gläubigerversammlung: 26. Februar 1951, 10.30 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin: 12. März 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg (Fulda), Zimmer Nr. 8. N 1/51

Rotenburg (Fulda), 29. 1. 51

Amtsgericht

156

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Karl

Kistner in Seidenroth (Krs. Schlüchtern), Haus Nr. 48, wird heute, am 31. Januar 1951, 8 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist und die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt hat. Die Rechtsanwältin Dr. Schädle-Plamisch in Schlüchtern wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Samstag, den 3. März 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Steinau, Krs. Schlüchtern, Hauptstraße Nr. 80, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: 1. Zahlungen an sämtliche Gläubiger darf der Schuldner nur durch den Vergleichsverwalter leisten. 2. Dem Schuldner wird jede Verfügung über Vermögensstücke, die sich in seinem Besitz befinden, untersagt, es sei denn zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes oder im eigenen Familienhaushalt je im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft. Der Eröffnungsantrag und seine Anlagen können bei Gericht, Zimmer Nr. 2, eingesehen werden. VN 1/50

Steinau (Krs. Schlüchtern), 31. 1. 51

Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 0010 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM — 50 Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21 Druck: L. Schellenbergsche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500.